

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **2 (1850)**

Heft 35

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 31. August.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bz., für 6 Monate 25 Bz. franco in der ganzen Schweiz; halbjährlich 28½ Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. 4 fl. oder 2½ Nthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Cum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat; quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia?

S. AMBROSIIUS.

Gedanken

eines Landpfarrers des Bisthums Basel über eine kath. Universität der Schweiz. *)

Die Errichtung einer katholischen Universität in der Schweiz, die vom katholischen Klerus gegründet, von ihm überwacht und geleitet würde, schiene mir eine treffliche Sache! Ich glaube auch, es würde dem Klerus der Schweiz leicht sein, eine solche Anstalt zu unterhalten, wenn die Regierung eines katholischen Kantones ungefähr im Zentrum der Schweiz sich verpflichtete, die Gebäulichkeiten herzugeben, das nöthige Holz zu verschaffen und der Anstalt ihren aufrichtigen Schutz angedeihen zu lassen, ohne indessen sich in die Leitung und den Unterricht einmischen zu wollen, was einzig den Bischöfen der Schweiz, welche die Anstalt bezahlten, vorbehalten bliebe.

Wie aber das nöthige Geld erhalten? Alle katholischen Geistlichen der Schweiz, welche eine Pfründe oder ein Einkommen von mehr als 600 Schw. Fr. oder 900 fr. Fr. besitzen, verpflichten sich, jährlich den 20zigsten Theil ihres jährlichen Einkommens oder fünf von 100, und zwar während 10 Jahren, in die Hände des Bischofes zu legen, für den Unterhalt der Universität; die Männerklöster, die dotirt sind, zahlen das Nämlche von ihrem Vermögen.

*) Pia desideria! dennoch lesenswerth.

Das Ordinariat jeder Diözese nimmt ein Verzeichniß auf von den Geistlichen und Korporationen, die beisteuern sollen und zugleich von der Summe, welche sie nach dem Maßstabe ihrer Einkünfte trifft. Jedes Jahr werden die betreffenden Modifikationen oder Veränderungen darin angemerkt. Die Summen werden durch die Dekane oder bischöflichen Kommissarien unentgeltlich gesammelt, dem Bischofe zugeschickt und in eine besondere Kasse gelegt. Aus dieser Kasse wird jeder Bischof, nach Verhältniß, die nöthigen Summen für die jährlichen Kosten liefern. Wenn die weltliche Behörde sich die Leitung der Universität anmaßen wollte, würde jeder Bischof das empfangene Geld für seine Diözese behalten.

In dem Verlaufe der zehn Jahre wird man dahin arbeiten, die Existenz der Anstalt durch Donationen u. zu sichern.

Wenn man rechnen will, so kann man finden, daß die Diözese Basel allein im Stande wäre, 10 Professoren zu salariren. Wenn es also keine andere Hindernisse gäbe, als die pecuniären Hilfsmittel, so wäre die Sache, wie man sieht, leicht auszuführen.

Was die Gebäude u. anbetrifft, würde gewiß jede katholische Regierung wünschen, eine solche Anstalt wegen der ökonomischen Vortheile, die sie dem Orte brächte, zu besitzen,

und daher willig die nöthigen Gebäude anweisen, für Be-
 zolung und andere materielle Vortheile sorgen.

Die gemischten Ehen mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz.

(Fortsetzung.)

Das neue Gesetzbuch des Kant. Solothurn, Hauptst. I.,
 Personen-Recht, § 117, bestimmt, ohne einen Unterschied
 zwischen gemischten und ungemischten Ehen zu machen, daß
 wenn der betreffende Pfarrer sich weigert, die Auskündi-
 gung zu bewilligen oder die Trauung zu vollziehen, die
 Brautleute sich an den Regierungsrath wenden können, der,
 wenn kein bürgerliches Ehehinderniß obwaltet, die Auskündi-
 gung durch Vermittelung des Oberamtmanns besorgen und
 den Brautleuten die Erlaubniß erteilen soll, die Trauung
 durch einen ihnen beliebigen Geistlichen des einen oder an-
 dern Glaubensbekenntnisses und an einem andern Orte vor-
 nehmen zu lassen.

Nach § 142 ist die gerichtliche Aufhebung einer Ehe
 zwischen Personen verschiedener Religion für jeden Theil
 nach dem geschlichen Begriffe seines Glaubensbekenntnisses
 zu beurtheilen; doch (§ 143) wenn solche Ehegatten nach
 den Vorschriften der katholischen Kirche getraut sind, kann
 nur eine Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen
 werden.

Nach diesen Bestimmungen unterliegen gemischte Ehen
 von Seite des Staates keinen andern Schwierigkeiten, als
 die Ehen zwischen Personen des gleichen Glaubensbekennt-
 nisses; ja es kann oder muß sogar nach denselben, wenn
 nämlich kein bürgerliches Hinderniß obwaltet, die Regierung
 überhaupt eine Ehe gestatten, und sie als bürgerlich gültig
 erklären, die kirchlich ungültig sein kann; was vor nicht langer
 Zeit zweimal der Fall gewesen ist, und was in einem fast
 ganz katholischen Kantone immer ein bedauerlicher Uebel-
 stand, oft auch ein großes Aergerniß ist. Indessen haben
 diese Bestimmungen das Gute, daß sie dem Gewissen des
 katholischen Seelsorgers nicht den mindesten Zwang anthun,
 und ihn, wenn er in Verwaltung des Sacramentes der Ehe
 den Vorschriften der Kirche gehorcht, gegen jede Verant-
 wortlichkeit vor der weltlichen Behörde sichern. Nicht einmal
 die Auskündigung der gemischten Ehen, die er nicht einseg-
 nen kann, weil die kirchliche Dispense nicht nachgesucht oder
 nicht erhalten wird, wird von ihm gefordert. Sie geschieht
 auch an den meisten Orten durch den Ammann, Gemeindeg-
 schreiber, Weibel u. s. w., ohne daß der Pfarrer deswegen
 beunruhigt wird. In welcher Religion die Kinder einer
 gemischten Ehe erzogen werden sollen, darüber bestimmt das

Gesetz, so viel ich weiß, nichts, und es hängt dieß einzig
 von den Eltern ab.

Wie wir wissen, sind nun die gemischten Ehen auch
 Bundesache geworden. *) Am 16. Juli faßte der
 Nationalrath den Beschluß, dem dann auch der Stände-
 Rath beitrug, „es sei der Bundesrath eingeladen, der
 Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt den
 Entwurf zu einem Gesetze zu hinterbringen, durch welches
 die ungehinderte Abschließung gemischter Ehen in dem gan-
 zen Umfang der Eidgenossenschaft möglich gemacht werde.“
 Es steht also ein Gesetz in Aussicht, das die allgemeine
 und unbeschränkte Erlaubniß der gemischten Ehen in der
 Schweiz zum Gegenstand haben soll, und die Annahme
 desselben von Seite der Bundesversammlung unterliegt kei-
 nem Zweifel. Ein solches Gesetz ist an und für sich für die
 Diözese Basel, wie für die meisten Kantone der Schweiz,
 wo die gemischten Ehen bereits durch die Kantonalgesetze
 gestattet sind, nicht von besonderer Bedeutung, wenn es
 wenigstens nicht, gleich den Badener Konferenzbeschlüssen,
 dem Gewissen der katholischen Geistlichen Zwang anthun
 will, was wir keineswegs erwarten. Indessen bleibt der
 obige Beschluß wegen der Aeußerungen, die bei der Dis-
 kussion gefallen sind und durch die er zum Theil motivirt
 worden, und wegen der möglichen Folgen immerhin be-
 denklich. Er soll sich auf den § 44 der Bundesverfassung
 gründen, welcher also lautet: „Die freie Ausübung des
 Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen
 im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den
 Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Hand-
 habung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter
 den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“

Der Bundesrath glaubte, die Angelegenheit sei Kan-
 tonsache, und der Bund sei in solchen Sachen nicht kom-
 petent, um einzuschreiten. Das war auch die Ansicht ge-
 mäßigter und loyaler Mitglieder des Nationalrathes, nament-
 lich des Herrn Kopp, der darauf aufmerksam machte, wie
 die konstituierende Tagsagung in konfessionellen Dingen die
 größte Zurückhaltung beobachtet habe; daß genug wäre,
 wenn den betreffenden Kantonen der dringende Wunsch aus-
 gesprochen würde, von sich aus die Hindernisse solcher Ehen
 aufzuheben u. Wir unsererseits denken: Bisher ist jenes Ehe-
 verbotes wegen der Friede zwischen den Konfessionen kaum
 gefährdet worden; wenigst haben die Katholiken z. B. dem
 Kanton Appenzell Auser-Rhoden, wo auch ein solches Ver-
 bot besteht, keinen Krieg gemacht. Wäre wirklich eine solche
 Gefährdung da, so wäre es zuerst an den Kantonen, die
 Hemmnisse des Friedens aus ihrer Gesetzgebung zu entfernen,

*) Vergl. Kirchenztg., Nr. 29, S. 230 wo aber die dem Bun-
 desrath für einstweilen gegebene Vollmacht zu streichen ist.

und erst dann, wenn sie Solches nicht thäten, käme es dem Bunde zu, inner den Grenzen der Verfassung einzuschreiten.

Ganz anders aber sprach sich die Mehrheit der Räte aus.

Wir bemerken nur im Vorbeigehen die Aeußerung Hoffmanns, der sagte: „die Ehe habe vor der Kirche bestanden, und müsse vom Joche der Kirche emanzipirt werden,“ und der folglich die Zivilehe in Gedanken zu haben scheint. Othenbein äußerte, „er betrachte den letzten Krieg nicht bloß als einen politischen, sondern als einen konfessionellen.“ Bekanntlich wurde dieser Krieg ausschließlich gegen katholische Kantone geführt, und folglich hätten die Katholiken die Folgen des Sieges nicht nur in politischer, sondern auch in religiöser Hinsicht zu tragen, wie solche von der protestantischen Mehrheit der Bundesbehörden gegen sie geltend gemacht werden möchten! — Viele hochgestellte eidg. Räte erklärten offen: „Man werde noch öfters die Bundesverfassung mehr im liberalen Sinne, als dem Wortlaute nach auslegen.“ *) Noch merkwürdiger ist die Behauptung Eschers; er will die Kompetenz des Bundes aus der Geschichte des § 44 ableiten; „die Aufhebung des Verbotes der gemischten Ehen sei ein Hauptzweck desselben gewesen, und diese Aufhebung sei nur deswegen nicht ausgesprochen worden, weil man die Tragweite des Paragraphes nicht schwächen wollte.“ **) Druey sprach sich sogar dahin aus: „in außerordentlichen Zeiten wachse die Kompetenz des Bundes; sie werde zur Diktatur, wenn das Wohl des Vaterlandes auf dem Spiele stehe.“ ***) Der Katholik kann gewiß nicht ohne Bedenken sehen, daß solche und ähnliche Behauptungen bei einer so großen Anzahl jener, in deren Hände die Leitung der Angelegenheiten unseres Vaterlandes gelegt ist, Anklang finden, und er fragt nicht ohne Besorgniß: „Wie weit kann man mit solchen Grundsätzen gehen? Was kann man Alles, unter dem Vorwande, den Frieden unter den Konfessionen zu handhaben, von den Katholiken fordern oder ihnen zumuthen?“ Er hat es nicht vergessen, wie Katholisch-Glarus seine althergebrachten, durch die heiligsten Verträge gewährleisteten Rechte eingebüßt hat; wie die Männer-Klöster des Aargau einer kloster- und kirchenfeindlichen Partei zum Opfer fallen

mußten; er hat es in frischem Andenken, wie zur Wahrung des Friedens der Konfessionen oder wenigst unter diesem Vorwande die Jesuiten nicht nur Luzern verlassen mußten, wo ihre Berufung gleich anfangs auf Schwierigkeiten stieß und den Anlaß zu bedauerlichen Wirren hergeben mußte; sondern wie sie auch aus Wallis, Freiburg, Schwyz weg-gewiesen wurden, wo sie seit Jahren weilten, ohne daß es Jemanden einfiel, sie der Störung des konfessionellen Friedens zu beschuldigen; ihnen mußten die Vigorianer, die harmlosen Ursulinerinnen, die Frauen des hl. Herzens folgen. Angesichts solcher Thatsachen wird er nicht ohne Bekümmerniß an die „Tragweite“ des § 44 denken, und wer wird es ihm verargen, wenn er jedenfalls in einem vom Bunde zu erlassenden Gesetze, den angegebenen Punkt betreffend, einen weitem Schritt zur Zentralität zu erblicken glaubt? — Es liegt wahrlich darin ein neuer Grund für die Katholiken und ganz besonders für die Hirten der Kirche zu wachen und zu beten, und dann getrost Dem zu vertrauen, der die Herzen der Könige und aller jener, welche die Geschicke der Völker lenken, wie Wasserbäche in seiner Hand hat, daß Er sie leite, wie er will, und Der in der Zeit der größten Gefahr sprechen kann: Bis hieher und nicht weiter!

Nach neuern Zeitungsberichten stände auch ein Span wegen der gemischten Ehen zwischen dem Ordinariat von St. Gallen und der Regierung dieses Kantons in Aussicht; denn, so heißt es, die Regierung habe das neue Ritual vom Bischofe zur Einsicht verlangt, weil in demselben Vorschriften stehen sollen, namentlich in Betreff der gemischten Ehen, die mit den Staatsgesetzen im Widerspruche seien. Wir haben dieses Ritual vor uns; die Vorschriften desselben in diesem Punkte sind gerade die Forderungen, welche die katholische Kirche an ihre Priester stellt und stellen muß. — Wir werden die betreffenden Vorschriften dieses Rituals in der II. Abtheilung unseres Aufsatzes anführen.

II.

Nach der gegebenen Einleitung und nach der fragmentarischen Uebersicht dessen, was vom Staate aus in Betreff der gemischten Ehen geschehen ist oder wirklich geschieht, fragen wir: Was sagt die Kirche von den gemischten Ehen, oder um den Fragepunkt genauer zu bestimmen, von den Ehen zwischen Katholiken und Protestanten?

Wir erlauben uns zunächst, aus einem apostolischen Schreiben Clemens VIII., der um die Erlaubniß der Verheirathung des Herzogs von Bar mit der Schwester Heinrich IV., Katharina, angegangen wurde, die Gründe anzugeben, warum die Kirche solche Ehen mißbilliget; sie thut es, wie es daselbst heißt: „ob periculum seductionis ac perversionis et pravae institutionis ac perversionis

*) Aber warum wurde denn die Verfassung nach ihrem Wortlaute dem Volke zur Annahme vorgelegt? — Daselbe hat gewiß den Wortlaut und dessen natürlichen Sinn, nicht die beliebige Deutung, angenommen.

**) Also geht diese Tragweite noch über die gemischten Ehen hinaus. Und wie weit? So weit als die Mehrheit der eidg. Räte es will? — In der Bundesversammlung bilden die Protestanten die bedeutende Mehrheit.

***) Auch der Diktator darf die Verfassung nicht ändern, noch sie willkürlich deuten.

liberorum, rixarumque et odiorum, quae facile inter conjuges disparis cultus oriuntur.“ Die Kirche verbietet also solche Ehen nicht als in sich selbst und in ihrer Natur sündhaft, sonst könnte sie nicht dispensiren; sondern sie hält dieselben für unerlaubt, wegen der Uebelstände und Gefahren, die sie in der Regel mit sich führen (worauf wir später zurückkommen werden), und sie behält es sich vor, im individuellen Falle zu urtheilen, ob für ihre Kinder diese Uebelstände und Gefahren sich vorfinden oder nicht, und ob folglich eine Dispense zulässig sei oder nicht.

Wenn man die Konzilien-Sammlungen von Harzheim und Labbäus zur Hand nimmt, haben sich seit der Reformation folgende Partikular-Konzilien gegen die gemischten Ehen ausgesprochen: *)

Konzil von Hildesheim im Jahre	1575.
„ „ Antwerpen „ „	1576.
„ „ Bordeaux „ „	1583.
„ „ Tours „ „	1583.
„ „ Cambrai „ „	1586.
„ „ Toulouse „ „	1590.
„ „ Narbonne „ „	1609.
„ „ Antwerpen „ „	1610.
„ „ Augsburg „ „	1610.
„ „ Heilsberg „ „	1610.
„ „ Herzogenbusch im Jahre	1612.
„ „ Lüttich im Jahre	1612.
„ „ Sitten im Wallis im Jahre	1626.
„ „ Köln im Jahre	1651 und 1662.
„ „ Paderborn im Jahre	1668.
„ „ Culm im Jahre	1745.

Wir führen nun die Synodal-Konstitutionen der schweizerischen Bischömer an, insoweit wir von denselben Kenntniß haben.

Die Synodal-Konstitutionen des Bisthums Lausanne von Joseph v. Strambino **) erwähnen der gemischten Ehen nicht. Die „Decreta Ecclesiae Laus.“ ***) herausg. von Maximus Guisolan 1812, führen sie unter den prohibitiven Hindernissen an mit den Worten: „Nullo jure invalidata videntur, prohibita tamen sunt et illicita.“ Andere Vorschriften oder Verhaltensregeln für den Seelsorger im betreffenden Falle stehen keine darin, und spätere Konstitutionen sind, so viel mir bekannt, bis jetzt nicht erschienen. Es mochte auch früher besonderer Verordnungen in dieser Diözese weniger bedurft haben, da der ganze Kanton Freiburg unerschütterte und eifrig der katholischen Reli-

gion anhing, in Lausanne und Bern nur wenige Katholiken waren, Genf und Neuenburg aber erst nach der Losreißung von Frankreich in Hinsicht ihrer katholischen Bevölkerung unter die geistliche Verwaltung des Bischofs von Lausanne gestellt wurden. — Was die Stadt Bern anbelangt, deren katholische Bewohner zu dem Kirchsprengel von Lausanne und Genf gehören, haben wir von späterer Zeit durch besondere Mittheilung Folgendes erfahren: Da in dieser Stadt, wo weitaus der größte Theil der protestantischen Religion anhängt, gemischte Ehen nichts Seltenes waren, und daher häufige Dispensen nachgesucht wurden; fiel die Sache zu Rom auf und es wurden deswegen vom päpstlichen Stuhle dem Bischof von Lausanne Bedenken geäußert. Dieser verlangte vom katholischen Pfarrer in Bern ein motivirtes Gutachten über diese Sache; der Pfarrer verfaßte ein solches, und bewies in demselben, daß größere Strenge hierin der katholischen Kirche in Bern nicht anders als höchst nachtheilig sein könnte. Rom, wie der Diözesanbischof würdigten die Gründe, und die Ertheilung der verlangten Dispensen, fand weiter keinen Anstand; natürlich wurden sie nur unter der von der Kirche geforderten Bedingung ertheilt, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen würden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Mission in Konstan.

Ueber diese Mission bringen wir hier einen Bericht der liberalen „Konstanzerzeitung“ und einen andern des radikalen „Thurgauer-Wächters.“ Die „Konstanzerzeitung“ schreibt: „Es möchte für die Freunde der Missionen nah und fern nicht ohne Interesse sein, von hier aus zu vernehmen, ob und welche Theilnahme die hier am 11. d. M. durch die hochw. H. PP. Schloffer, Roder und Roh eröffnete Mission schon in ihrem Anfang gefunden hat in einer Stadt, die sowohl wegen früherer Religionswühlereien, als auch wegen politischer Umtriebe weit mehr, als sie es verdiente, in Verruf gekommen ist. Wir glauben nun, ob schon wir im Ganzen allen s. g. allgemeinen Urtheilen abhold sind, da ja doch Jeder nur von den Ansichten eines kleinen Kreises unterrichtet sein kann, doch mit Zuversicht wenigst so viel aussprechen zu können, daß sich unter allen Klassen der Bevölkerung ein reges Interesse für die Mission kund gibt. Ob nun Neugierde oder wirklich Heilsbegierde die Leute treibt, soviel ist gewiß, daß die geräumige St. Stephanskirche bei jedem der drei täglichen Kanzelvorträge regelmäßig, wie sonst nie an den höchsten Festtagen, gefüllt ist, und zwar fast ausschließlich mit Stadtbewohnern

*) Vergl. Müller, Lexikon des Kirchenrechts, II. B. S. 589.

**) Const. Ecclesiae Laus. 8. Friburgi, 1685.

***) Decreta et Constit. Synod. Ecclesiae Laus. 4. Friburgi, 1812.

aus allen Ständen, indem, wie es scheint, die Ernte bis jetzt die Landleute beinahe gänzlich fern gehalten hat. Es erscheinen auch ziemlich zahlreich die Gegner der Missionen. Von Manchen derselben sind uns schon sehr rühmende Aeußerungen zu Ohren gekommen. Schon der erste einleitende Vortrag des hochw. Herrn Roder über die Bedeutung der Mission als außerordentliches Erneuerungsmittel und Belebungsmitel thätigen Glaubens in unserer Zeit, hat durch ihre lebendige Ueberzeugungswärme, durch die für Gebildete hoch genug gehaltene und doch auch wieder ganz gemeinfaßliche Darstellung gewiß weitaus die Mehrzahl der Zuhörer für die Sache gewonnen, die herrschenden Vorurtheile mit dem besten Erfolge bekämpft und das Gehässige der Missionen beseitigt. Als ganz besonders einflußreich auf die Höhergebildeten glauben wir nach Allem, was wir bis jetzt gehört haben, die Vorträge des hochw. Herrn Roh bezeichnen zu dürfen. Dieser mächtige Mann des Wortes, der, wie wir hören, eben erst den Lehrstuhl der Dogmatik an der Universität in Löwen verließ, um sich dem Missionsgeschäfte zu widmen, spricht mit einer so unwiderstehlichen Kraft und dialektischen Schärfe, mit einer so erschütternden, die Sophistik des Verstandes und Herzens vernichtenden, und die leichte Aufklärung in ihrer ganzen Blöße zeigenden Konsequenz, daß ihm unseres Wissens noch Niemand seine Bewunderung versagen konnte. Manche seiner Vorträge oder wenigstens Theile derselben scheinen uns zwar für die große Masse des Publikums etwas zu hoch gehalten, werden aber doch in ihren Hauptresultaten von diesen ebenso wohl als von den Höhergebildeten erfaßt werden. — Der Zubrang zu den Predigten am Maria Himmelfahrtsfeste, wo wir dieses schreiben, war so groß, daß in den sehr weiten Räumen der schönen St. Stephanskirche, wo in den bloßen Bänken bequem 800 Personen Platz finden können, gar kein freier Raum mehr zu finden war, — sondern so Kopf an Kopf gedrängt, daß Viele vor der Kirche wieder umkehren mußten, weil kein Eindringen mehr möglich war. Wir haben allen Grund, erfreuliche Früchte von dieser hl. Mission zu hoffen, und auch die Vorurtheile der Gegner immer mehr verschwinden zu sehen.“

Im „Wächter“ lesen wir: „Die Missionäre erfreuen sich eines täglich größern Zulaufes, namentlich werden vom gebildeten Publikum die Vorträge des Jesuiten Roh, der Professor der Theologie an der hohen Schule in Löwen ist, sehr zahlreich besucht. Derselbe hat einen glänzenden Vortrag und zeigt großartige theologische und philosophische Kenntnisse. Auch die beiden andern Jesuiten, die Vater Roder und Schloffer, sind keine zu verachtende Kanzelredner, jedoch vermögen sie weniger als Roh, der sie an wissenschaftlicher Bildung weit überragt, ihre streng katholische und jesuitische Richtung zu verbergen. Es werden täg-

lich drei Predigten gehalten, eine Morgens 8 Uhr, die andere Nachmittags 2 Uhr und die dritte Abends 6 Uhr. Die badische Regierung unterstützt die Missionen auf alle mögliche Weise und glaubt darin ein Mittel zu finden, den revolutionären Geist der Bevölkerung zu bändigen.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. In Zurzach verstarb der hochw. Herr Frei von Mellingen, Chorherr und Custos zu Zurzach, früher katholischer Pfarrer in Narau.

— Freiburg. Wir lesen in der „Gazette de Fribourg“: „Der ehrw. P. Freudenfeld, welcher während vieler Jahre in unserm Pensionat verschiedene Stellen versah, ist so eben in England gestorben. Man hat uns den Brief mitgetheilt, in welchem der Greis selbst seinem Provinzial seinen nahen Tod angezeigt hat, und wir glauben, unsere Leser werden uns Dank wissen, wenn wir denselben veröffentlichen. Glücklich, wer mit solcher Ruhe und solchem Vertrauen sein Ende herannahen sieht!“

„Der ehrw. P. Freudenfeld war in der protestantischen Religion geboren, widmete sich anfangs mit Auszeichnung dem Kriegsdienste und erhielt mehrere Dekorationen. Darauf wurde er Professor auf einer deutschen Universität; endlich, nachdem er die Irrthümer Luthers abgeschworen, trat er in die Gesellschaft Jesu, und war durch seine Kenntnisse und seine Tugenden eine Zierde derselben. Folgendes ist sein Brief:

„„Stonyhorst-Kollegium, den 16. Juli 1850.

„„Ehrwürdiger Vater!

„„Sie erhalten heute die Nachricht von meinem nahen Tode von mir selbst; der Arzt hat mir denselben so eben angekündigt. Eine Wassersucht, welche in wenig Tagen äußerst zugenommen hat, rafft mich hin.

„„Ich danke Ihnen und durch Sie der ganzen Provinz für die unzähligen Wohlthaten, die ich von Ihnen und ihr empfangen habe. Ich kann während der wenigen Augenblicke, die ich noch zu leben habe, nichts anders thun, als für sie beten, und ich thue es von ganzem Herzen.

„„In der Hoffnung, Gott werde mir einen glückseligen Tod gewähren, sterbe ich vergnügt; denn ich sterbe als Katholik und Jesuit. Das Einzige, um was ich noch bitte, ist Ihr Gebet und das unserer Mitbrüder. Ihr gehorsamer Sohn in Jesu Christo.““

— Luzern. Die höhere Lehranstalt des Kantons zählte dieses Jahr 299 Schüler, darunter 17 Theologen, 45 Studierende am Lyzeum, 148 Schüler des Gymnasiums und 89 Realschüler.

Letzter Tage ist der hochw. Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vifari, durch Luzern nach Rom gereist.

Auch Hr. Professor Hirscher soll in Luzern gewesen sein.

— Solothurn. Derjenige, welcher die Verläumdung gegen die Väter Kapuziner in Dornach in die Nationalzeitung hatte einrücken lassen, ist Dr. Gibr, Amtsrichter, von Roderstorf. Er hat zu Dornach vor dem Friedensrichter seine ehrverletzenden Behauptungen zurückgenommen, und den Vätern gebührende Satisfaktion geleistet.

— Letzte Woche waren im hiesigen Kapuzinerkloster die wohlw. P. P. Provinzial und vier Definitoren versammelt, um nach Gewohnheit der Provinz die jährliche Versetzung einiger Ordensglieder vorzunehmen und andere Geschäfte des Ordens zu erledigen. Was die Versetzungen anbetrifft, vernimmt man, daß P. Theophilus Stuz von Oberkirch, wirklich Prediger zu Altdorf, für das Kloster auf dem Wesemlin zu Luzern bestimmt ist, um die Stelle eines Stiftpredigers im Hof zu versehen.

— Graubünden. Nach dem Programm des Erziehungsrathes soll die vereinigte Kantonschule aus drei, „von einander möglichst unabhängigen“ Abtheilungen bestehen, aus dem Gymnasium mit 6 Kursen, aus der Realschule mit 4 Kursen und dem Schullehrerseminar ebenfalls mit 4 Kursen. Durch alle Klassen hindurch wird der Unterricht in der Religion, so wie derjenige in der mittlern und neuern Geschichte den beiden Konfessionen getrennt gegeben. Mit der Kantonschule sind zwei konfessionel gesonderte Konvikte verbunden. — Die Zahl der Lehrer beträgt 19, darunter 12 reformirte und 7 katholische. Zum Rektor ist ernannt Hr. Schällibaum, Protestant, zum Vice-Rektor, Hr. Kaiser, Katholik. Der katholische Religionslehrer ist noch nicht ernannt.

Die durch die hochherzige Unterstützung des hochw. Bischofes erweiterte Lehr- und Erziehungsanstalt zu Disentis umfaßt:

1. Eine Realschule mit 3 Klassen. Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Arithmetik und Mathematik, Geographie und Geschichte, Buchhaltung, Naturgeschichte, populäre Physik, Zeichnen, Musik. Für Schullehrerkandidaten wird auch Unterricht erteilt in Pädagogik und Methodik.

2. Ein Gymnasium mit 6 Klassen. Obligatorische Unterrichtsfächer sind: Religion, Latein, Griechisch, Deutsch, Mathematik, Geographie und Geschichte, Rhetorik und Poesie, Gesang. —

Die Eröffnung eines Kurses der Philosophie steht in Aussicht; in jedem Falle wird ein solcher im nächsten Jahre beginnen.

Mit der Anstalt wird ein Pensionat oder Konvikt für

60 Schüler verbunden; für Nahrung, Wohnung, Licht und Heizung wird von dem Pensionisten wöchentlich nicht über 3 Schweizerfranken gefordert; doch muß er sein Bett, Besteck etc. mitbringen. — Die Schulen werden am 3. Okt. eröffnet.

— St. Gallen. Am 19. und 20. August legten die Studierenden des hiesigen philosophischen Kurses ihre Prüfungen ab. Das Institut beruht zwar lediglich auf den freiwilligen Leistungen des betreffenden Lehrvereins; aber dennoch wurde über gewaltetes Lehren und Lernen Rechenschaft abgelegt. Das Resultat dieser Prüfungen war ein ungemein erfreuliches.

— Den 20. August trafen sich hier über 40 katholische Geistliche aus der östlichen Schweiz und dem benachbarten Württemberg, beinahe alles Universitätsgenossen von Tübingen. Der Zweck dieser improvisirten Zusammenkunft war ein frohes Wiedersehen nach vielen Jahren praktischen Lebens, Auffrischung der Freundschaft, ungezwungener Austausch von Gedanken, Erfahrungen und Wünschen, und Aufmunterung im Berufsleben. Alles entfernt von parlamentarischer Form und amtlichem Charakter. Der Zweck blieb nicht unerreicht. Unser hochwürdigste Bischof lud sämmtliche anwesende Priester zum Mittagmahl ein, nach welchem sie den Freudenberg besuchten.

— Thurgau. Durch Todfall ist die katholische Pfarrpfründe Wängi erlediget worden.

Sardinien. Pinelli, der Präsident der Deputirtenkammer, ist begleitet vom Professor des kanonischen Rechtes nach Rom verreiset, um sich mit dem päpstlichen Stuhle über die kirchlichen Angelegenheiten Piemonts zu verständigen zu suchen.

Kirchenstaat. Rom. Die vom heiligen Vater in der Kirche des heiligen Ludwig gestiftete „ewige Messe“ für die bei der Belagerung von Rom gefallenen französischen Soldaten ist am 10. August zum ersten Mal gefeiert worden. Der französische Gesandte und alle höhern Offiziere der französischen Armee wohnten derselben bei.

Frankreich. Den 22. August Abends begegnete ein Priester von Fourvières zwei Soldaten, welche im Begriffe waren, sich zu schlagen. Er hielt sie auf, führte sie in die Kirche von Fourvières, und nachdem er daselbst einige Zeit mit ihnen gebetet, redete er ihnen zu, einander zu verzeihen. Die Soldaten wurden gerührt, umarmten einander und dann auch den braven Priester.

Deutschland. Frankfurt. Hier war der Friedenskongreß versammelt. 600 Männer waren zusammengekommen, darunter 100 Amerikaner, Deutsche waren nur 30. Sie haben beschlossen: der Krieg sei gottlos; die Fürsten sollen die stehenden Heere abschaffen etc. Als künftiger Versammlungsort ist London bestimmt. — Die guten Leute

werden noch manchmal zusammenkommen müssen, bevor sie uns das goldene Zeitalter zurückgebracht haben, und wir die Schwerter in Pflugscharen umschmieden können.

— Mainz. Wie der Bischof von Limburg, wie der Erzbischof von Wien, so ruft auch der neue Bischof von Mainz seinen Klerus zu geistlichen Exerzitien zusammen. Die Leitung derselben soll den Jesuiten übertragen werden.

— Breslau. Auch hier werden die geistlichen Exerzitien, und zwar unter Leitung des Dr. Westhof aus Westphalen, abgehalten. In Breslau selbst sind nicht weniger als 100 Geistliche eingetroffen, obschon an zwei andern Orten der Diözese ähnliche Exerzitien gehalten werden. Mehrere Domherren haben sich angeschlossen.

Oesterreich. Der Primas von Ungarn hat an die in Ungarn lebenden Franziskaner einen Aufruf erlassen, in Folge dessen alle jene sich melden sollen, welche Missionsreisen durch Ungarn zu unternehmen geneigt sind. Die beiden Ordensprovinziale wurden in einem Zirkulare aufgefordert, nur erprobte und befähigte Individuen zu diesem Amte in Antrag zu bringen.

— Prag, 15. August. Heute sah die Hauptstadt Böhmens eine hehre, seltene kirchliche Feier — die feierliche Besignahme des erzbischöflichen Stuhles durch ihren neuen Oberhirten. Friedrich, Fürst zu Schwarzenberg, Cardinalpriester der h. römischen Kirche und Erzbischof von Salzburg, bereits am 13. Dezember v. Jahr zum Erzbischofe von Prag ernannt, und als solcher am 20. Mai d. Jahr von Sr. Heiligkeit präconisirt, nahm heute feierlich Besitz von dem Metropolitanstuhle Böhmens. Die hehre Feier begann um 7 Uhr früh, wo Se. Eminenz, von Ihrem Landsitze Brejan kommend, am Postthore Prags feierlich durch den Stadtrath begrüßt wurde. Von da wurde der Kardinal in solennem Zuge bis zur St. Niklauskirche auf der Kleinseite geführt, wo er kirchlicher Seits von dem dort versammelten hohen und niedern Klerus Böhmens feierlich begrüßt wurde. Nach hier angehörter stiller h. Messe wurde Se. Eminenz in solenner Prozession von da in die Metropolitankirche zu St. Veit eingeführt. Gedrängte Massen des Volkes, die Zünfte und Bürgercorps der Stadt, so wie k. k. Militär bildeten die Spaliere für den großartigen Festzug, zu dem nicht nur die Geistlichkeit der Erzdiözese sich zahlreich eingefunden, sondern auch alle Branchen der Stadt- und Staatsregierung ihr reiches Kontingent gestellt hatten. Es verherrlichten die Feier insbesondere durch ihre Gegenwart die Suffraganbischöfe von Leitmeritz und Königgrätz, alle Prälaten des Königreiches, sowie auch der Minister des Kultus, Graf von Thun. Der Zug von St. Niklas bis in den hohen Dom, der durch seine erhabene Lage ganz Prag beherrscht, dauerte eine ganze Stunde. Um 10 Uhr begann das feierliche Hochamt, celebrirt von dem Nuntius

am Wiener Hofe, Michael Viale Prela, welcher am Schlusse desselben Sr. Eminenz als apostolischer Kommissär das Pallium überreichte. Die Feier schloß um 1 Uhr Nachmittags mit dem von dem inthronisirten neuen Erzbischofe feierlich erteilten päpstlichen Segen. Das religiös gesinnte Volk der Hauptstadt Böhmens nahm an dieser seltenen kirchlichen Feier den allgemeinsten und lebendigsten Antheil, und begrüßte seinen neuen Oberhirten mit den vertrauensvollsten Erwartungen. In der That ruhen auf diesem jungen Kirchenfürsten (er zählt erst 41 Jahre) die schönsten Hoffnungen der böhmischen Kirche. Er soll dieselbe im Geiste neu gestalten, und die wiedergeborene tüchtig machen zur kräftigsten Stütze nicht nur der Provinz Böhmen, sondern des ganzen österreichischen Kaiserstaates. Denn dieser kann seine Aufgabe zum Heil seiner selbst und des ganzen deutschen Reiches nicht lösen ohne die Kirche. Der neue Metropolitan von Böhmen hat darum ein großes und schweres Werk durchzuführen, aber es knüpft sich auch an seinen Namen das allseitige freudige und feste Vertrauen, daß er dieser hohen Aufgabe in allem Betrachte vollkommen entsprechen werde. Die Reform der ganzen Kirche im Bereiche seiner Provinz muß er aber mit dem Klerus beginnen, und zu diesem Ende werden schon am 19. d. M. die Priester-Exerzitien für die Geistlichkeit der Erzdiözese beginnen. Zu gleicher Zeit werden auch vom 19. — 23. d. M. dieselben in Leitmeritz gehalten; in der Königgrätzer Diözese aber haben dieselben schon in der vergangenen Woche vom 5.—9. stattgefunden. Nur der im Geiste wiedergeborene Klerus ist im Stande, als frisches, gesundes und kräftiges Salz die alte Fäulniß des Josephinismus, den Unglauben und Indifferentismus unserer vornehmen Welt zu heilen.

England. London, 13. August. Am verflossenen Sonntag hat sich Bischof Wisemann feierlich verabschiedet. In der St. Georgs Kathedrale wurde ein feierliches Hochamt gehalten, dem die angeesehensten Katholiken beiwohnten, als der Herzog von Norfolk, die Earls von Schrewsbury und Kenmore &c. Wisemann predigte über die Fortschritte der Kirche, und erteilte den Geistlichen, deren Bischof er bisher gewesen, großes Lob. Abends hielt er noch eine Predigt, welcher viele anglikanische Geistliche beiwohnten, die dem Morgengottesdienste wegen ihrer Amtspflichten nicht hatten beiwohnen können. — Wisemann ist nun nach Rom abgereist, um dort den Kardinalshut zu empfangen und an der Seite des hl. Vaters zu bleiben. Die „Morning Post“ meint, sein Nachfolger werde entweder Dr. Doyle, der älteste Priester an der Kathedrale, oder Newman sein.

— Am 26. August starb zu Richmond Ludwig Philipp, früher König der Franzosen. Er litt seit einiger Zeit an nervöser Schwäche; seit dem 23. stößte sein Zustand

Beforgnisse ein, und am 25. früh wurde er in Gegenwart der Königin mit dem Gefährlichen seines Zustandes bekannt. Er nahm die Nachricht mit Ruhe auf und traf seine letzten Verfügungen; dann ließ er seinen Hauskaplan, Abbé Guelle, kommen, erfüllte jede Pflicht der Religion, und empfing in Gegenwart der Königin und seiner Familie die heiligen Sterbesakramente mit der vollkommensten christlichen Ergebung. — Er ist nicht der erste Herrscher Frankreichs, der im Auslande und in der Verbannung stirbt, und ein neues Beispiel, was es um die Herrlichkeit dieser Welt ist!

Amerika. Die aus der Republik Neu-Granada vertriebenen Jesuiten haben sich zum Theil nach Chili, zum Theil nach Ecuador begeben; die Bischöfe der letztern Republik haben längst den Wunsch geäußert, in der Seelenpflege von Jesuiten unterstützt zu werden. Andere haben sich nach Jamaika eingeschifft.

Asien. China. Der junge Kaiser hat einen Befehl erlassen, wornach die „christliche Sekte“ im chinesischen Reiche geduldet werden soll.

Neueres.

Kirchenstaat. Rom. Verschiedene Personen sind verhaftet worden, weil man den Verdacht hat, daß ein Komplott existire, den Papst zu töden. Es soll der Plan gewesen sein, am Mariä Himmelfahrtstage Krystallkugeln mit explosiven Substanzen in den Wagen des Papstes zu werfen, wenn er nach der Kirche führe, um den Segen zu ertheilen. Die Entdeckung des Komplottes habe die Gefahr verhütet.

Schweiz. Bern. Am 26. August hat der Regierungsrath beschlossen, der Regierung von Luzern die Eröffnung zu machen, daß man geneigt sei, wegen Ankauf des Klosters von St. Urban sofort in weitere ernstliche Unterhandlungen einzutreten, insofern sich Aussicht darbiete, daß das hart an der Grenze liegende Kloster mit seiner nächsten Umgebung dem Territorium des Kantons Bern einverleibt werden könne.

— **Genf.** Sonntag den 25. August theilte der kath. Pfarrer von Genf seinen Pfarrangehörigen Alles mit, was er gethan hatte, um einen Platz für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu erhalten; er setzte die Bedingungen auseinander, unter denen man einen solchen gewähren wolle, und bewies auf unwidersprechliche Weise, daß sie auf keine Weise annehmbar seien. Er schloß mit den Worten: Lieber einen Platz kaufen, als ihn unter solchen Bedingungen annehmen!

— **Freiburg.** Ein Augenzeuge versichert der „Gazette de Fribourg“, er habe am Feste, Mariä Himmelfahrt zu St. Aubin beim Herausgehen aus der Kirche nach dem vormittägigen Gottesdienste unter dem Tischen der Zukörer Folgendes ausgerufen gehört:

„In Betracht daß viele Haushaltungen in der Pfarrei sich in Verlegenheit befinden (sont dans la gêne), besonders in dieser Zeit, hat der Kirchenrath (Conseil paroissial) von St. Aubin in seiner Sitzung vom 12. des laufenden Monats beschlossen, daß vom Augenblicke gegenwärtiger Bekanntmachung an nicht mehr Jeder verpflichtet ist, an Sonntagen nach der Kirche zu gehen, um daselbst während des Gottesdienstes zu beten.“

„Aus Auftrag

Paul Verdon, Sekretär.“

Die wohlweisen, frommen, biederen, festen, fürsichtigen Kirchenräthe der Landpfarre St. Aubin wollen es den Herren zu Freiburg nachthun, und ihrerseits auch ein Kirchengelot wegschneiden!

— (Korrespondenz) Am 19. August fand zu Freiburg die Preisaustheilung für die Primarschulen statt. Viele Kinder konservativer Eltern erhielten Preise, ohne sie verdient zu haben, weil sie nur gezwungen die Schule besuchen; es scheint, man will die Kinder anziehen, weil die Eltern unverbesserlich sind. — Letztes Jahr wurden die Geistlichen nicht zu dieser Feierlichkeit eingeladen; dieses Jahr, da ihnen der Bischof die Weisung gegeben, nicht zu erscheinen, wurden sie eingeladen, aber Keiner erschien. — Unter den Schülern der Kantonschule sind solche, die keine Dikern gemacht haben. — Die Schullehrer des deutschen Bezirks haben in ihrer Mehrzahl eine Schrift an die Schuldirektion eingegeben, worin sie verlangen, daß sie nicht mehr gehalten sein sollen, sich bei ihrem Unterrichte solcher Bücher, wie Bishoff's Schweizergeschichte, Busenbaums Naturlehre u. zu bedienen. Die Gemeinderäthe werden diese Petition unterstützen.

Binnen Kurzem wird in unserm Verlage erscheinen:
Die

Heilige Schrift

in ihrer

Ur-Sprache,

von

Heinrich Göpfer, str. Obs.

Definitor der Provinz Sachsen zum heiligen Kreuz.

I. Band.

Auch unter dem Separattitel:

Einleitung

in die

heiligen Schriften

des

Alten und Neuen Testaments

mit besonderer Rücksicht auf die Herstellung der Bekenntnis-Einheit in Deutschland. 1. Heft. 10 Bog. gr. 8. Preis geh. 15 Bg.

Der Verfasser hat die Materialien zu dieser Schrift seit 20 Jahren, auch in Rom und Palästina gesammelt, und mit mehrjähriger Anstrengung geordnet.

H. Lange's Buchhandlung in Lippstadt.

Zu beziehen durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.